

Geschäftsordnung

des Vereins

Schule für Farakala/Mali e.V.

vom 02.11.1997
geändert am 02.03.2003

Diese Geschäftsordnung richtet sich nach der Satzung vom 15.02.1997 und tritt am 02.11.1997 in Kraft.
Geänderte Fassung vom 02.03.2003.

Der Verein **Schule für Farakala/Mali e.V.** wird im Nachstehenden **Verein** genannt.

§1 Vereinsanschrift

*Gemeinnütziger Verein
Schule für Farakala/Mali e.V.
c/o Brigitte Mitsch - Coulibaly
Maaßstraße 37
D - 69123 Heidelberg*

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Gründungsmitglieder
sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder
Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab 01.01.2002 einen Euro (1 €).
- (3) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Zwei - Drittel - Mehrheit gewählt.
Sie müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (4) Allgemeine Bestimmungen für Ordentliche Mitglieder
Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach §2, Abs. (2).
Mit Eintrag der Höhe des Mitgliedsbeitrags in der Beitrittserklärung und der Zahlung gilt dieser als bestätigt.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahmeanträge zukünftiger Mitglieder.
Beitragserhöhungen können dem Vorstand auch während der Mitgliedschaft formlos mitgeteilt werden und sind jederzeit möglich.
Der Mitgliedsbeitrag wird entweder
 - a) jährlich vom Mitglied auf untenstehendes Konto überwiesen oder eingezahlt oder
 - b) vom Verein jährlich vom Konto des Mitglieds per Einzugsermächtigung eingezogen.Die Geschäftsordnung und Satzung können jederzeit angefordert oder eingesehen werden.

§3 Spendenkonto

Gemeinnütziger Verein **Schule für Farakala/Mali e.V.**
bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank Karlsruhe
Konto Nr. 5535719 BLZ 660 906 21

§4 Bankverbindung

Gemeinnütziger Verein **Schule für Farakala e.V.**
bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank Karlsruhe
Konto Nr. 5535719 BLZ 660 906 21

-2-

Geschäftsordnung

§5

Kontovollmacht

Kontovollmacht haben der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
Ein jährlicher Rechenschaftsbericht ist vom Kassenwart abzulegen.

§6

Versammlungen

- (1) Vorstandssitzung
Über jede Vorstandssitzung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an.
- (2) Mitgliederversammlung
Über jede Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an.

§7

Mittelverwendung

Von den eingegangenen Spenden und Einnahmen dürfen maximal 10 % für die Vereinsverwaltung, Organisation und Öffentliche Arbeit (Porto, Papier, Kopien und Gebühren) ausgegeben werden.
Der verbleibende Betrag muß für die Vereinszwecke laut § 2 Abs. 1 der Satzung ausgegeben werden.
Zwischenzeitlich muß das Geld gewinnbringend angelegt werden.

§8

Haushalt

Der Haushaltsplan wird einmal jährlich durch den Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

**Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Gründungsversammlung vom 15.02.1997 errichtet.
Geänderte Fassung vom 02.03.2003.**

Beschlossen durch die 8. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 02.03.2003.

Brigitte Mitsch-Coulibaly
1. Vorsitzende

Monika Handwerker
2. Vorsitzende